

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 31

18. April 2021

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Entscheidung zum Antrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in der Gemarkung Düsiedau. 77

2. Hansestadt Stendal

Bekanntmachung zur 7. - ordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses am 29.04.2021. 78
Bekanntmachung der 14. öffentlichen, nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung. 78
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 27.04.2021. 78
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales am 26.04.2021. 79
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses am 27.04.2021. 79

3. Landkreis Jerichower Land

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg 79

4. Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Wöplitz“ 79
Satzung der Hansestadt Havelberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübbengraben“ 79
Friedhofssatzung der Hansestadt Havelberg 80
Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Havelberg 84

5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2021 84

6. Zweckverband Breitband Altmark

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2021 85

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart die Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**4 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 150
(Gesamthöhe 244 m; Nabenhöhe 166 m zzgl. 3m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 150 m; Nennleistung 5,6 MW)**

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Düsiedau	1	7/2
2	Düsiedau	1	17
3	Düsiedau	1	26/8
4	Düsiedau	1	22

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie Auflagenvorbehalten bezüglich denkmal-, brandschutz- und naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält untenstehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

22. April 2021 bis einschließlich 05. Mai 2021

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude im Rahmen der Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung möglich - Tel.: 03931 607274 bzw. 03931 607271).

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung (Zi. 207)
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude im Rahmen der Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung möglich - Tel.: 03937 4926).

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg (Bauamt Zi. 21)
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Montag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude im Rahmen der Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung möglich - Tel.: 039321 51821 bzw. 039321 51840).

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 27 i.V.m. § 20 UVPG zusätzlich im zentralen Internetportal unter www.ups-verbund.de.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. April 2021, Nr. 13

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal angefordert werden. Die Übersendung des Genehmigungsbescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzuzeigen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 31.03.2021

Patrick Puhlmann



Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

14.04.2021

Bekanntmachung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses

Zu der am Donnerstag,

den 29.04.2021 um 17:30 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden 7. - ordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 04.03.2021
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.03.2021
- 6 Bericht der Verwaltung
- 7 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden - Bargeldloses Parken A VII/085
- 8 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden - Potenziale für erneuerbare Energien nutzen - Aufdachanlagen auf städtischen Gebäuden zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie A VII/086
- 9 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung) VII/0421
- 10 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)
- 11 Beschluss über die 1. Änderung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans zum Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2020
- 12 Neugestaltung der Außenanlagen der Kita Johannitersternchen, Beschluss zur Entwurfsplanung
- 13 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Straßenondernutzungssatzung) VII/0416
- 14 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung) VII/0421
- 15 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37/21 „Solarpark Wahrburg - Südlich Tornauer Str.“ hier: Aufstellungsbeschluss VII/0431
- 16 10. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Stendal „Solarpark Wahrburg - Südlich Tornauer Str.“ hier: Aufstellungsbeschluss VII/0432
- 17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal; 2. Änderung“ - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB VII/0438
- 18 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal; 2. Änderung“ - Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB VII/0439
- 19 Bebauungsplan Nr. 18/94 „RAW-Ost, hier: Aufhebung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) VII/0426
- 20 Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg; 1. Änderung“ - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13a BauGB
- 21 Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg; 1. Änderung“ - Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB VII/0441
- 22 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 04.03.2021
- 12 Bericht der Verwaltung
- 12.1 Vergaben unter 100.000.000 Euro
- 13 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden zur Vergabe des Tiergartenkiosks A VII/090
- 14 Bestellung eines Erbbaurechts im OT Möringen, Möringer Dorfstraße VII/0399
- 15 Grundstücksverkauf in Stendal, Straßenverkehrsfläche VII/0414
- 16 Verlängerung einer Investitionsverpflichtung VII/0418
- 17 Entscheidung über die Angebotsbedingungen eines Bieterverfahrens VII/0422
- 18 Erd- und Brunnenbauarbeiten im OT Neuendorf am Speck: Aufschlussbohrung, Not-/Löschwasserbrunnen VII/0413
- 19 Gehweg- und Beleuchtungsanierung Stendal-Stadtsee, Neubau Gehweg Ortslage Borstel VII/0423
- 20 Fahrbahnsanierung (Asphalt) im Wohngebiet Stendal-Stadtsee: A.-Frank-Straße, Graf-von-Staufenberg-Straße VII/0424
- 21 Transport und Verwertung von überwiegend kompostierbaren Abfällen VII/0442
- 22 Ersatzneubau der Brücke BW 01 über die Uchte in Nahrstedt VII/0443
- 23 Neubau Grundschule Haferbreiter Weg, Los 26: Freianlage VII/0444
- 24 Anfragen/ Anregungen

Wolfgang Eckhardt
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

12.04.2021

Bekanntmachung des Ausschusses für Stadtentwicklung

Zu der am Mittwoch,

den 28.04.2021 um 17:30 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden 14. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.03.2021
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden - Bargeldloses Parken A VII/085
- 7 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden - Potenziale für erneuerbare Energien nutzen - Aufdachanlagen auf städtischen Gebäuden zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie A VII/086
- 8 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile zur Errichtung einer straßenbegleitenden Schallschutzanlage für das Neubaugebiet „Uenglinger Berg - 1. Erweiterung“ A VII/087
- 9 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile zur Errichtung von Blindenleitsystemen A VII/089
- 10 Integriertes Verkehrskonzept „Stendal - Altstadt“ – Selbstbindungsbeschluss VII/0434
- 11 Beschluss über die 1. Änderung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans zum Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2020 VII/0435
- 12 Neugestaltung der Außenanlagen der Kita Johannitersternchen, Beschluss zur Entwurfsplanung VII/0433
- 13 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Straßenondernutzungssatzung) VII/0416
- 14 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung) VII/0421
- 15 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37/21 „Solarpark Wahrburg - Südlich Tornauer Str.“ hier: Aufstellungsbeschluss VII/0431
- 16 10. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Stendal „Solarpark Wahrburg - Südlich Tornauer Str.“ hier: Aufstellungsbeschluss VII/0432
- 17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal; 2. Änderung“ - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB VII/0438
- 18 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal; 2. Änderung“ - Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB VII/0439
- 19 Bebauungsplan Nr. 18/94 „RAW-Ost, hier: Aufhebung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) VII/0426
- 20 Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg; 1. Änderung“ - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13a BauGB
- 21 Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg; 1. Änderung“ - Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB VII/0441
- 22 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 23 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.03.2021
- 24 Bericht der Verwaltung
- 25 Anfragen/Anregungen

Dr. Richter-Mendau
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

14.04.2021

Bekanntmachung des Finanzausschusses

Zu der am Dienstag,

den 27.04.2021 um 18:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und

- der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2021
5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
6 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden - Bargeldloses Parken
7 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile zur Errichtung einer straßenbegleitenden Schallschutzanlage für das Neubaugebiet „Uenglinger Berg - 1. Erweiterung“
8 Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen
9 Richtlinie zur Vergabe der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal
10 Beschluss über die 1. Änderung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans zum Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2020
11 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)
12 Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde/Biese“ und „Untere Ohe“ (Umlagesatzung -US-)
13 Aufstockung der Rückstellung für die Sanierung des Grundstückes in der Gardelegener Straße 60 (ehemalige Schwellentränke), Flur 74, Flurstück 217 und 242/221
14 Bericht der Verwaltung
14.1 Quartalsbericht Theater der Altmark I/2021
15 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 16 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2021
17 Bericht der Verwaltung
18 Anfragen/Anregungen



Matthias Büttner
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

A VII/085
A VII/087

VII/0403

VII/0401/1
VII/0435

VII/0421

VII/0415

VII/0429

den 27.04.2021 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Einwohnerfragestunde
3 Feststellung der Tagesordnung
4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2021
5 Antrag der Fraktion FSS/BfS zur Ausrüstung der Grundschulen mit iPad's aus Digitalpakt
6 Richtlinie zur Vergabe der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal
7 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung)
8 Bericht der Verwaltung
9 Anfragen/Anregungen

VII/0401/1
VII/0416

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2021
11 Bericht der Verwaltung
12 Anfragen/Anregungen



Rico Goroncy
Vorsitzender

Landkreis Jerichower Land

Landtagswahl am 6. Juni 2021 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

Herr Phillip Anders Rau ist aus dem gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg abberufen worden. Neu berufen wurde Frau Birgit Albrecht.

Burg, den 12. April 2021

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Wöplitz“ in der Hansestadt Havelberg

Der Stadtrat der Hansestadt Havelberg hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 mit Beschluss Nr. 007/2021/BM die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 Bau- gesetzbuch für den südwestlichen Ortsrand vom Ortsteil Wöplitz beschlossen.

Zum Geltungsbereich gehören folgende Grundstücke der Gemarkung Havelberg: Flur 24, Flurstück 33,

Dieser Beschluss wird hierdurch bekannt gemacht.

Hansestadt Havelberg, den 18.04.2021



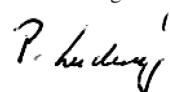
Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Satzung der Hansestadt Havelberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712, 713) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 25.03.2021 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“:


Peter Ludwig
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

14.04.2021

Bekanntmachung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses

Zu der am Dienstag,

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Havelberg ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Trübengraben“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Hansestadt Havelberg legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwerisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann. Ein Umlageschuldner kann dann nicht bestimmt werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1 und 2 KAG-LSA. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Abs. 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage, einschließlich der Verwaltungskosten nach § 2, ist die Grundstücksfläche. Die Erschwerisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Hansestadt Havelberg im Unterhaltungsverband „Trübengraben“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v. H.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 15,12 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 14,44 EUR/ha.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Havelberg binnen eines Monats schriftlich anzugeben.
- (5) Die Hansestadt Havelberg ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Hansestadt Havelberg anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden

§ 11 Billigkeitsmaßnahme

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den Bestimmungen des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch die Hansestadt Havelberg zulässig.
- (2) Die Hansestadt Havelberg darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2014 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 25.03.2021



Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Friedhofssatzung der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 4, 5 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46), zuletzt geändert am 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 25.03.2021 die nachfolgende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich

Die Hansestadt Havelberg ist Friedhofsträger der Friedhöfe:

- a) Friedhof Kümmeritz
- b) Friedhof Waldfrieden
- c) Begräbniswald Waldfrieden
- d) Friedhof Damerow

§ 2 Friedhofsrecht

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Havelberg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Havelberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe für die Friedhöfe Kümmeritz, Waldfrieden und Damerow obliegen der Hansestadt Havelberg.
- (2) Die Verwaltung für den Begräbniswald Waldfrieden obliegt dem Verein Rittergut Todtenkopf & Landschaft e.V. und ist in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Hansestadt Havelberg zu treffen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Hansestadt Havelberg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Hansestadt Havelberg kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ständig für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden und Sargtransportkarren, zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe (im wahrnehmbaren Bereich) einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind mindestens 4 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhalten, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der/des Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgräberstätte/Urnengräberstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung, beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengräberstätte/Urnengräberstätte beigesetzt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material (§ 11 Abs. 3 BestattG LSA) bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Der Veranlasser der Beisetzung erteilt den Auftrag und trägt die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gruft. Das Ausheben der Gruft darf nur durch Dienstleister gemäß § 7 Abs. 1 erfolgen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Grabsohle darf nicht tiefer als 1,80 m bzw. 0,50 m über dem Grundwasserspiegel liegen.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Kümmeritz, Waldfrieden und Damerow
 - a) für Leichen 25 Jahre
 - b) für Aschen 25 Jahre
- (2) Die Ruhezeit bei Leichen und Aschen für Kinder vor vollendetem 10. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der 3 Friedhöfe der Hansestadt Havelberg sind im 1. Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnensreiengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnensreiengrabstätte sind innerhalb der 3 Friedhöfe der Hansestadt Havelberg nicht zulässig - § 4 Ziffer 5 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung aus Reihengrabstätten/Urnensreiengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten, bei Umbettung aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen der Entziehung von Nutzungsberechten gem. § 13 Ziffer 7 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnensreiengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung mit Auftragsvergabe durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig (unvermeidbar) entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreiengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) anonyme Urnenreiengrabstätten,
- f) Ehrengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsberechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsberechtigt an einer Grabstätte wird bei Eintritt des Sterbefalles vergeben, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind. Der künftige Inhaber des Nutzungsberechtes erhält als Beleg einen Bescheid (Graburkunde).

(2) Das Nutzungsberechtigt entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Zusendung des Bescheides

(3) Das Nutzungsberechtigt auf allen Friedhöfen:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Erdreiengrab | 25 Jahre |
| b) Erdwahlgrab | 25 Jahre |
| c) Erdwahlgrab (Kindergrab) | 25 Jahre |
| d) Urnenreiengrabstätte | 25 Jahre |
| e) Urnenwahlgrabstätte | 25 Jahre |
| f) Urnengemeinschaftsanlage (anonym) | 25 Jahre |

(4) Das Nutzungsberechtigt beginnt am ersten des auf die Bestattung oder Beisetzung folgenden Monats.

(5) Aus dem Nutzungsberechtigt ergibt sich bis auf Absatz 3 Buchstabe f) die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsberechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsberechtigt bestimmen und ihm das Nutzungsberechtigt durch einen schriftlichen Vertrag übertragen.

(7) Das Nutzungsberechtigt erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigte innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.

(8) Bei Abgabe oder dem Einzug des Nutzungsberechtes nach Ablauf der Ruhefristen der Grabstätte kann die Hansestadt Havelberg über diese Grabstätte entschädigungslos wie-der frei verfügen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für belegte oder teilbelegte Grabstätten besteht nicht.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsberechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsberechtigt für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsberechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn vor Ablauf der Nutzungsberechtigt eine weitere Bestattung erfolgen soll. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsberechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.

(2) Es werden unterschieden ein- oder mehrstellige Grabstätten.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur jeweils eine Leiche bestattet werden. Zusätzlich können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Während der Nutzungsberechtigt darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsberechtigt nicht überschreitet oder das Nutzungsberechtigt für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, für die bereits ein Nutzungsberechtigt verliehen wurde, ist das Nutzungsberechtigt nachzuweisen.

(6) Auf das Nutzungsberechtigt an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 17 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreiengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) anonymen Urnenreiengrabstätten,
- d) Ehrengrabstätten.

(2) Urnenreiengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreiengrabstätte können höchstens 2 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsberechtigt für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) erworben werden kann und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte (max.4 Urnen).

(4) In anonymen Urnenreiengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzelne oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Hansestadt Havelberg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Grabstellen sollen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung entsprechen. Dabei soll insbesondere auf Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken verzichtet werden.

- (3) Alle Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzung ordnungsgemäß instand zu halten.
- (4) Vernachlässigt ein Nutzungsberechtigter die Pflege der Grabstätte oder ist die Sicherheit nicht mehr gegeben, wird diesem schriftlich in einer angemessenen Frist ein Termin zum Herrichten und zur Pflege gegeben. Wird die Grabstätte bis zu der Frist nach Satz 1 nicht hergerichtet und gepflegt, stellt die Hansestadt Havelberg die Grabstätte wieder her. Die Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die betroffenen Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Sollte das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen sein, verbleibt der Grabstein bis zum Ablauf der Ruhefrist auf der Grabstätte.
- (5) Das Herrichten, die Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Hansestadt Havelberg.

VI. Grabmale

§ 20

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung errichtet und verändert werden.
- (2) Für die Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln, sie können in Form auch unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstelle gelegt werden.
- (4) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 21

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Reihen-, Wahl- und Ehrengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 22

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg/die Särge ist/sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, dürfen zur Besichtigung der Leichen nur nach vorheriger Zustimmung des Amtsarztes geöffnet werden.

§ 23

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Leichenhallen, der Kapelle oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25 Haftung

Die Hansestadt Havelberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Hansestadt Havelberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der von der Hansestadt Havelberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA vorsätzlich oder fahrlässig:
1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
 2. entgegen § 6 Abs. 3
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden oder Sargtransportkarren, befährt;
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 - d. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
 - e. Druckschriften verteilt;
 - f. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
 4. h. lärm, isst und trinkt, lagert;
 - i. Tiere - außer Blindenhunde - mitbringt;
 5. Grabstätten entgegen § 19 Ziffer 4 vernachlässigt;
 6. entgegen § 20 Ziffer 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
 7. Grabmale entgegen § 20 Ziffer 4 nicht fachgerecht befestigt, fundamentiert und nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 28 Gleichstellungsklausel

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 29 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Hansestadt Havelberg vom 20.06.2002 (Fassung der 1. Änderung vom 12.11.2009) außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 25.03.2021


Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Punkt 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert am 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Hansestadt Havelberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe gemäß § 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Havelberg vom 25.03.2021 mit Ausnahme des Begräbniswaldes Waldfrieden.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Hansestadt Havelberg und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebührenberechnung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Havelberg in ihrer jeweiligen Fassung festgesetzt.
- (3) Für Ehrengrabstätten werden Kosten nicht erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungzwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben bzw. zu verlängern.
- (2) Für eine nach der Friedhofssatzung zulässige Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilige Gebühren erhoben. Die Höhe der anteiligen Gebühren wird ermittelt, indem der Quotient aus der Gebühr für das Nutzungsrecht und der Anzahl der Jahre der Nutzungsdauer mit der Anzahl der Jahre, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, multipliziert wird.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Havelberg vom 19.09.2002 außer Kraft.

Havelberg, 25.03.2021



Poloski
Bürgermeister



Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Havelberg

Gebührenverzeichnis

Art der Gebühren	Nutzungsjahre/ Ruhezeit	Betrag in Euro	Jahresbetrag für Nacherwerb in Euro
I. Grabnutzungsgebühren			
1. Erdbestattungen			
1.1 Erdrehengrab	25	250,00	10,00
1.2 Erdrehengrab	25	300,00	12,00
1.3 Erdrehengrab	25	400,00	16,00
1.4 Kinderwahlgrab	25	150,00	6,00
2. Urnenbeisetzungen			
2.1 Urnenreihengrab	25	150,00	6,00
2.2 Urnenwahlgrab	25	250,00	10,00
2.3 Urnengemeinschaftsanlage	25	350,00	14,00
2.4 Urne auf belegte Wahlgrabstelle (Beistellurne)	25	80,00	
II. Nutzung Trauerhalle			
1. Benutzung je Bestattungsfall (bis 4 Tage)		40,00	
III. Verwaltungsgebühren			
1. Zuweisung einer Grabsstelle		20,00	
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes		15,00	
3. Grabmalgebühren		20,00	
4. Genehmigung einer Umbettung		40,00	
5. Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes		15,00	

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), hat die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land die folgende, vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 13.01.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	8.524.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.075.300 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.524.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.060.300 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	480.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.286.900 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	173.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltssätze mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von 55,31 v. H. der Berechnungsgrundlage nach § 23 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60, 61), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung festgesetzt.

Zur Finanzierung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Absatz 4 FAG ein Anteil in Höhe von 51,29 v. H. der Investitionspauschalen erhoben.

Schönhausen (Elbe), den 13. 01. 2021

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs.4 und § 108 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 22.03.2021 unter dem Aktenzeichen 30.01.03 – 2.2. – 52 – 2021 HH erteilt worden.

Schönhausen (Elbe), den 01.04.2021

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Zweckverband Breitband Altmark

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166, 174) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 03.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltspunkt für das Haushaltsjahr 2021, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.894.671 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.894.671 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.518.079 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.012.708 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf	59.752.803 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf	103.496.003 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit auf	29.237.829 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit auf	188.350 Euro

festgesetzt.

§2

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 29.237.829 Euro veranschlagt.

§3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 50.962.542 Euro veranschlagt.

§4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 23.986.650 Euro festgesetzt.

§5
Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 31.03.2021 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-10710-SAW/SDL-Breitband-HH2021 erteilt worden. Der Haushaltspunkt mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom 22.04.2021 bis zum 30.04.2021 beim Zweckverband Breitband Altmark, Bahnhofstrasse 6, 29410 Salzwedel, während der Dienstzeit öffentlich aus.

U. Kluge

gez. Kluge
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstr. 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31